



1. Änderung vom 13. März 2024

1. Änderung vom 13. März 2024 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „*Business Informatics*“ mit dem Abschluss „*Master of Science (M.Sc.)*“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Januar 2023 (Amt.Mit. 52/2023)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 13. März 2024 die folgende erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs in den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mit einer Gesamtnote von 2,5 bzw. mit 9,5 Notenpunkten oder besser gemäß § 28 bestanden sein.

Im Rahmen des absolvierten Studiengangs oder eines weiteren Studiengangs müssen insgesamt mindestens 90 LP in Modulen aus der Wirtschaftsinformatik, Informatik, Mathematik und Betriebswirtschaftslehre absolviert worden sein; davon müssen in jedem der vier Bereiche Wirtschaftsinformatik, Informatik, Mathematik und Betriebswirtschaftslehre jeweils Module im Umfang von mindestens 18 LP erbracht worden sein; in diesem Rahmen sind auch Kompetenzen nachzuweisen, die denen der folgenden Module entsprechen: Objektorientierte Programmierung, Softwaretechnik, Grundlagen der Statistik sowie Grundlagen der Wirtschaftsinformatik.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass

alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 18 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern. Die gemäß Abs. 1 mindestens nachzuweisenden Kompetenzen im Bereich Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 18 LP sowie das Modul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik dürfen nicht nachträglich durch Auflagen gemäß Satz 1 erbracht werden.

(5) Die Module und Veranstaltungen des Studiengangs werden i. d. R. in englischer Sprache angeboten. Ein deutschsprachiges Angebot ist ausnahmsweise möglich, wenn sämtliche Studierende des Moduls bzw. der Veranstaltung dies wünschen. Die Studienleistungen und die Prüfungsleistungen können nach Wahl der Studierenden jeweils wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. Optionale Angebote und Wahlpflichtbereiche können Importmodule aus Bachelorstudiengängen oder anderen Fachbereichen in deutscher Sprache umfassen, so dass hier die Wahlmöglichkeit ggf. eingeschränkt ist.

Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Es sind entweder

- a) englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ mittels eines Sprachzertifikats einer der nachfolgenden international anerkannten Sprachprüfungen nachzuweisen:

Sprachzertifikat	Ergebnis
International English Language Testing System (IELTS) ¹	7.0, 7.5, 8.0
Test of English as a Foreign Language (TOEFL)	
TOEFL iBT	95 - 120
TOEFL PBT	627 - 677
TOEFL ITP Level 1	627 - 677
Cambridge English Language Assessment ¹	Cambridge First Certificate in English + Grade A (FCE) Certificate of Advanced English + Grade B or C (CAE) Cambridge English: Business Higher (BEC Higher)
Pearson PTE Academic	76 – 84
Test of English for International Communication (TOEIC) ²	
TOEIC Listening and Reading Test	945 - 990
TOEIC Speaking Test	180 - 200

TOEIC Writing Test	180 – 200
telc	telc C1-Zertifikat
UNIcert	UNIcert III
Cambridge IGCSE ³	
IGCSE 1st Language	mit Durchschnitt C1
IGCSE 2nd Language	mit Durchschnitt C1

¹ Bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und GER-Niveau wird immer das GER-Niveau herangezogen.

² Es müssen alle 4 Module (ggf. als Doppelmodul absolviert) vorliegen.

³ Es müssen jeweils alle 4 Einzelprüfungen des IGCSE 1st Language oder des IGCSE 2nd Language vorliegen und bestanden sein.

oder

- b) englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ und deutsche Sprachkenntnisse mindestens entsprechend der Sprachprüfung „DSH-2“ nachzuweisen.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

Artikel 2

Die erste Änderung gilt ab dem Wintersemester 2024/25 für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang „Business Informatics“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 27.03.2024

gez.

Prof. Dr. Bernd Freisleben
Dekan des Fachbereichs
Mathematik und Informatik
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 29.03.2024